

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

Nr. 181

Inhalt: Verordnung über die Zurückführung von Waffen und Geräthet in den Besitz des Reichs.
S. 1098.

(Nr. 6584) Verordnung über die Zurückführung von Waffen und Geräthet in den Besitz des Reichs. Vom 14. Dezember 1918.

Zweck aller ergangenen Aufforderungen und Kontrollmaßnahmen befinden sich noch immer zahlreiche aus den Beständen der Heeresverwaltung stammende Waffen sowie bedeutende Mengen an Geräthet und Heeresgerät unbefugterweise im Besitze von entlassenen Soldaten und von Zivilpersonen. Diese Zustände können nicht länger geduldet werden. Die Reichsregierung sieht sich daher genötigt, ihnen entgegenzutreten.

Wir verordnen mit sofortiger Gesetzeskraft:

§ 1

Wer sich unbefugt in dem Besitze von Waffen befindet, die aus Heeresbeständen stammen, ist verpflichtet, sie innerhalb der von den zuständigen Behörden bezeichneten Frist abzuliefern. Wer zuständige Behörde ist, bestimmt die Landeszentralbehörde.

Unbefugter Besizer ist, wer ohne den Willen der Regierung oder der ihr unterstellten Organe den Besitz solcher Waffen erlangt hat oder erhält.

§ 2

Die gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, der Heeresgerät und Heeresgut aller Art (Fahrzeuge, insbesondere Kraftfahrzeuge, Pferde) in Besitz hat, ohne sich über den rechtmäßigen Erwerb dieser Gegenstände ausweisen zu können. Handelt es sich um militärische Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke zum persönlichen Gebrauche, so ist dem Besizer der Nachweis des unrechtmäßigen Erwerbes zu führen.

§ 3

Wer sich nach Ablauf der Frist noch unbefugterweise im Besitze von Gegenständen der in §§ 1 und 2 bezeichneten Art befindet, wird, unbeschadet einer nach

Reichs-Gesetzbl. 1918.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Dezember 1918.